

Ethische Anforderungen an die Forschungsprojekte des NFP Fürsorge und Zwang

Das NFP 76 befasst sich mit Merkmalen, Mechanismen und Wirkungsweisen der schweizerischen Fürsorgepolitik und -praxis. Es sollen mögliche Ursachen für integritätsverletzende und -schützende Fürsorgepraxen identifiziert und die Auswirkungen auf die Betroffenen untersucht werden.

Qualifizierte Forschung zu diesem Thema erfordert von den Forschenden einen besonders sorgsamsten Umgang mit ethischen Herausforderungen sowie mit Fragen des Persönlichkeits- und Datenschutzes.

Die Forschungsgesuche wurden nach den Kriterien und Verfahren des SNF geprüft (siehe Ausschreibungsunterlage). Den ethischen Aspekten der Studiendesigns wurde in der Prüfung explizit Rechnung getragen.

Alle Gesuchstellenden des NFP 76 sind mit der Genehmigung ihres Gesuchs über die nachfolgenden Grundsätze informiert worden und müssen vor dem Start des Projektes bestätigen, sie zur Kenntnis genommen zu haben und deren Einhaltung sicherzustellen.

Prüfung ethischer Aspekte des Forschungsdesigns

Bei der Begutachtung der Forschungsprojekte wurden die ethischen Aspekte der vorgesehenen Forschungsarbeiten und Vorgehensweise vertieft geprüft. Wenn Studiendesigns Befragungen oder andere direkte Kontakte mit Betroffenen enthalten, wurde auf ein ethisch einwandfrei abgestütztes Vorgehen (insbesondere bei der Rekrutierung, Befragungsmethoden, Einsatz kompetenter und erfahrener Interviewer/innen) geachtet. Für die Beitragsfreigabe erforderlich ist eine gesetzlich vorgeschriebene Einwilligung der zuständigen Ethikkommission oder ein unabhängiges Ethikgutachten.

Umgang mit Persönlichkeits- und Datenschutz

Die Forschenden sind sich bewusst, dass sie im Rahmen des Themas dieses NFP zum Teil mit sensiblen, im Sinne des Datenschutzrechts «besonders schützenswerten» Personendaten arbeiten und jederzeit für die Einhaltung der Regeln des Datenschutzes und der Datensicherheit verantwortlich sind. Die Datenschutzregeln schützen die Persönlichkeitsrechte der Studienteilnehmenden. Diese sind für jede Datenbearbeitung (u.a. Datenerhebung und -aufbewahrung, Zugänglichmachen, Vernichtung) zu beachten. Überdies ist das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht zu respektieren.

Bei der Veröffentlichung von Daten und persönlichen Angaben werden die Regeln der Anonymisierung strikt beachtet.

Die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz sind bekannt und werden eingehalten:

- Bundesverfassung ([Art. 13 Abs. 2](#); Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten);
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB ([Art. 28](#); Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen);
- Bundesgesetz über den Datenschutz ([DSG](#)) bzw. [kantonale Datenschutzgesetze](#);
- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ([AFZFG](#)).

Akteneinsicht und Kontaktaufnahme mit Personen zur Rekrutierung

Die Akteneinsicht ist im Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (Artikel 11, [AFZFG](#)) geregelt. Akteneinsicht i.S.v. Art. 11 Abs. 2 AFZFG berechtigt nicht zur Kontaktaufnahme mit den in den Akten genannten Personen. Hingegen dürfen die Kontaktadressen von Opfer von FSZM, die im Rahmen eines Gesuches für einen Solidaritätsbeitrag oder eines Soforthilfegesuchs ihre Koordinaten zum Zweck der wissenschaftlichen Aufarbeitung freigegeben haben, an Forschende weitergereicht werden. Der Fachbereich für Fürsorgerische Zwangsmassnahmen (Bundesamt für Justiz) verfügt über diese Informationen.

Schutz vor Schädigung und Information der Studienteilnehmenden

Die Forschung wird nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und unter Einhaltung der Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität durchgeführt: Interviews werden von ausgebildeten und erfahrenen Interviewer/innen durchgeführt. Diese sind qualifiziert und geschult für die besonders sensiblen Aspekte der jeweiligen Befragungen.

Voraussetzung für Interviews ist eine angemessene Information (mündlich und schriftlich) und eine schriftliche Zustimmung der Interviewpartner/innen zum Inhalt und Ablauf der Befragung.

Die Studienteilnehmenden werden mindestens über folgende Punkte informiert:

- Ziel der Studie
- Ablauf der Interviews
- mögliche Auswirkungen der Studienteilnahme auf das Befinden
- Recht, jederzeit von der Studienteilnahme zurückzutreten
- Verwendung der erhobenen Daten
- Sicherstellung von Daten- und Persönlichkeitsschutz
- Angebot, in geeigneter Form aufbereitete Studienergebnisse zu erhalten
- Anlaufstellen bei Auftreten psychischer Belastungen wegen der Studienteilnahme
- Beschwerdestelle

Die Interviewpartner/innen bestätigen mit einer Unterschrift die Einwilligung nach erfolgter Aufklärung (informed consent).

Qualitätsprüfung und Ahndung von Regelverletzungen

Die beitragsempfangenden Forschenden verpflichten sich, über den Verlauf ihres Projekts zu berichten. In diesem Rahmen informieren sie auch über allfällige eingegangene Beschwerden, besondere Fragen und Vorkommnisse. Die Leitungsgruppe ist während der gesamte Programmdurchführung verantwortlich für die Qualitätsprüfung der Projekte.

Werden Beschwerden der Geschäftsstelle des SNF oder der Leitungsgruppe zugetragen, sorgen diese für deren sorgfältige Behandlung und treffen die erforderlichen Massnahmen.

Der SNF untersucht und sanktioniert Verstösse gegen seine Vorschriften sowie Verletzungen der Regeln der wissenschaftlichen Integrität (Art. 43 Beitragsreglement, Ziff.10.2 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement:

www.snf.ch/de/foerderung/dokumente-downloads;

http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/ueb_org_fehlverh_gesuchstellende_d.pdf).

Ausserdem unterstehen die Forschenden den Regeln der Institution, an welcher sie angestellt sind. Diese ahnden Verstösse gegen die gute wissenschaftliche Praxis sowie gegen die wissenschaftliche Integrität gemäss ihrem Sanktionenrecht.

SNF, März 2018

Bestätigung

Ich bestätige, die oben festgehaltenen Anforderungen zur Kenntnis genommen zu haben und sie bei der Durchführung unseres Projektes zu berücksichtigen.

Ort, Datum

Unterschrift verantwortliche/r Beitragsempfänger/in